Statuten

der "ESU-Eisenstädter Schwimm-Union"

Stand 09.04.2024

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "ESU-Eisenstädter Schwimm-UNION. Er hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- 2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und sohin nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 1. Die Pflege und Betätigung des Schwimmsportes
- 2. Förderung des Spitzensportes durch Betreuung von Leistungsgruppen
- 3. Förderung des Gesundheitssportes
- 4. Die sportliche und pädagogische Betreuung der Nachwuchstalente.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge
 - b) Versammlungen
 - c) gesellige Zusammenkünfte
 - d) Trainingslehrgänge
 - e) Trainingslager
 - f) Wettkämpfe
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) öffentliche Subventionen;

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- L. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen mit dem Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind Saisonmitglieder (befristete Teilnehmer an Kursen etc.) bzw. fördernde Mitglieder, welche am allgemeinen Vereinsgeschehen nicht teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- 2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3. Dir Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Persönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
- 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet betreffend das Verbot von Doping, die jeweils gültigen Bestimmungen und Regelungen des OSV einzuhalten. Es gelten die Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020 (ADBG 2021) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen und Regelungen des OSV zu bekennen.
- 5. Verstöße gegen die Pflichten als Mitglied können zu einer Beendigung der Mitgliedschaft führen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§§9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§14) und
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) der ordentlichen Generalversammlung oder
 - c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindesten einem Zehntel der Mitglieder oder
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder elektronisch) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge zur Generalversammlung und Vorschläge zur Wahl können von der Vereinsleitung und jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
 - Anträge werden nur dann von der Generalversammlung behandelt, wenn sie spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung von einer antragsberechtigten Person gemäß Absatz (1) eingeschrieben bei der Vereinsleitung zu Handen des Obmannes eingelangt sind oder den Anträgen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Alle fristgerecht eingebrachten Anträge sind den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern spätestens in der Generalversammlung bekannt zu geben.

Wahlvorschläge sind keine Anträge und können daher noch in der Generalversammlung eingebracht werden.

- 5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgabenbereiche vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer sowie Bestimmung der Zahl der Mitglieder im Rahmen der Statuten
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus Obmann, Schriftführer und Kassier. Es können auch je ein Stellvertreter, jeweils ein Fachwart für die Sparten des Schwimmsportes, Sektionsleiter für selbständige Aufgabengebiete, sowie vier weitere Referenten gewählt werden. Zu Mitgliedern der Vereinsleitung können nur natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist möglich. Ausgenommen davon sind die Funktionen des Kassiers und dessen Stellvertreter.
- 2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für eine 2 Jahre dauernde Funktionsperiode. Die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder der Vereinsleitung durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist jederzeit möglich.
- 3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufungsfrist soll fünf Tage nicht unterschreiten.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 9. Anträge an den Vorstand können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sind zu behandeln, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich an die Vereinsleitung gelangen.
- 10. Die Vorstandsmitglieder könnten jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;

- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Eingehen von wesentlichen Verbindlichkeiten, welche über den Rahmen zur Erhaltung des üblichen Sportbetriebes hinausgehen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen! Diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs, Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4. Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1. Zumindest zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes, unbefangenes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3. Es entscheidet mit bestem Wissen und Gewissen. innerhalb von sechs Monaten ab Einberufung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens. Danach können ordentliche Gerichte angerufen werden.
- 4. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht des OSV gemäß §§577 ff ZPO.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abdeckung der Passiven fällt dem Landesverband Burgenland der Österr. Turn- und Sportunion zur Erfüllung gemeinnütziger und sportfördernder Aufgaben zu.